Rüdiger Klasen Wittenburgerstr.10 19243 Püttelkow

07.08. 2014

Anke Hoffmann Cottbuser Straße 11 19061 Schwerin

Niedersächsisches Justizministerium Am Waterlooplatz 1 30169 Hannover

Verteiler gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 35

Landgericht Lüneburg **DIENSTGERICHT!** Am Markt 7 21335 Lüneburg

Geschäfts- Nummer Amtsgericht Lüneburg: 34 545/14 – Verweis Ermittlungsverfahrens zur Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft Lüneburg NZS 5104 Js 14671/14 OWi- Zeichen 36720408 der Hansestadt Lüneburg

Antrag auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens gegen Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Justizsekretäre, Gerichtsvollzieher und andere Erfüllungsgehilfen sind Organe der Rechtspflege.

Sie sind Deutsche im Sinne des Art. 116 GG und besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 (Nazi- Zwangsangehörigkeit).

Für die Ausschließung und Ablehnung dieser NaZi Staatsangehörigkeit entscheidet das Dienstgericht. Die geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Hiermit beantrage ich die Einleitung eines Prüfungsverfahrens gegen

Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg

zur Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung zum Richter und zur Justizhauptsekretärin .

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richten sich nach dem wiederholt geänderten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 (RGBI. S. 583).

Bundesgesetzblatt Teil III StAG geändert durch Art. 1 G. v. am 08.12.2010 I 1864

1934 R=StAG Status "deutsche Staatsangehörigkeit" NS-StAG StAG Status "deutsche Staatsangehörigkeit" = StAG 1913

Ich stelle Beweisantrag auf Feststellung der beweiserheblichen Tatsache, dass durch Urkundenbeweis - Aushändigung der beglaubigten Kopie Staatsangehörigkeitsausweis von Frau Röhl, - die Staatsangehörigkeit von Frau Röhl als Heimatangehörigkeit oder Zwangsangehörigkeit gemäß § 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22.07.1913 oder seit dem 08.12.2010 StAG 1913 nachgewiesen wird bzw. bei Nichterbringen dieses Urkundenbeweises die Nichtigkeit der Ernennung festgestellt wird.

Ernennung zum Richter/in, (Ober-) Staatsanwalt/wältin, Rechtsanwalt/wältin, Notar/in, Rechtspfleger/in, (Ober-) Gerichtsvollzieher/in, oder als Erfüllungsgehilfe von Polizei, Zoll, Finanzamt, Justiz usw. nach Art. 116 GG mit dem Status "deutsche Staatsangehörigkeit" widerspricht dem Artikel 139 GG.

Der Art. 139 GG ist geltendes Verfassungsrecht und ist nach wie vor gültig. (Bundesministerium des Innern Berlin, 2. Mai 2012 Az.: V I 1 – 110010/1 II)

Die Zuständigkeit für öffentlich - rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zwischen Grundrechtsträger und grundrechtsverpflichtetem Amtsträger ist im Bonner Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG ausdrücklich geregelt.

Der einfache Gesetzgeber hat es versäumt, mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 diesen einzigen ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG grundsätzlich garantierten Rechtsweg in gleicher Weise auszugestalten, wie die in § 13 GVG genannten Rechtswege vor die ordentlichen Gerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Strafsachen. Es fehlen die einschlägigen Organisations- und Ausführungsbestimmungen für den hier eröffneten Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zwecks unmittelbarer Heilung von Grundrechteverletzungen.

Die Grundrechteverletzung gegen meine Person wurde von Frau Röhl nicht aufgehoben!

Beweis: Anschreiben Grundrechteverletzung

Beweis: Beschluss vom 26.05.2014 mit Geschäfts- Nummer: 34 545/14

Die fehlende Heilung und der fehlende Rechtsweg zwingen mich, die Grundrechteverletzung über das Dienstgericht am Landgericht

Lüneburg "Antrag auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens betreffend **Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg z**u stellen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird gegen **Frau Röhl**.

pflichtgemäß bei dem Haupt Militär Staatsanwalt in Moskau ein Strafantrag gestellt, wenn die Grundrechteverletzung gegen meine Person nicht aufgehoben wird.

Der offenkundige Stillstand der Rechtspflege wird aus dem Verborgenen in die Öffentlichkeit getragen. Die Alliierten stehen in der **Pflicht**, den Vorgang zu prüfen und zu entscheiden, was die Rechtspflege in der BRD durch gleichgeschaltete Gerichtsbarkeit nicht mehr dem Grundsatz nach garantieren kann.

Die Grundrechteverletzung "deutsche Staatsangehörigkeit"
Art.116 GG verstößt gegen Art.139 GG
"Niemand darf seinem "gesetzlichen Richter" entzogen werden"
GG Art.101 Abs.1 Satz 2

Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg besitzt nach Art. 116 GG die deutsche Staatsangehörigkeit und sind bis zur Klärung als Ausländer zu behandeln. Er verstößt damit gegen den Art.139 GG und das Aufenthaltsgesetz findet Anwendung.

14.08.2014 Antrag auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens gegen Frau Röhl.

Ich fordere Sie pflichtgemäß auf, mir eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und das Aktenzeichen an o.g. Adresse zuzusenden und zeitnahe Bearbeitung.

Die diktierte Justizbeitreibungsordnung von 1937 ist ein weiterer Verstoß gegen den Art. 139 GG und macht mich zum Gleichschaltungstäter und das kann/ darf und werde ich strafbewehrt NICHT zulassen.

Herr Klasen beugt sich keinem Gleichschaltungs-gesetz, keiner Gleichschaltungs-anordnung, Gleichschaltungs-verordnung und keinem Gleichschaltungsgedankengut.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Doppelungen zu vermeiden: Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da sich Herr Klasen zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befindet, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen. Es wird um Bestätigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag Anke Hoffmann

Anlage Vollmacht

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation Vladimir Grinin Unter den Linden 63 – 65 10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation Haupt Militär Staatsanwalt per. Holsunowa 14 119160 Moskau Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34 12002 Moskau Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4 103132 Moskau

Russische Föderation